



Merkblatt Fördermaßnahme „Investitionen in ländliche Verkehrsinfrastruktur“ (73-09) des GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027



Foto: Christian Rosenwirth/BML

Version 1, Stand 01.07.2023

Inhalt

Einleitung	4
1 Rechtsgrundlagen	4
1.1 EU-Rechtsgrundlagen	4
1.2 Nationale Rechtsgrundlagen	5
2 Registrierung für die Förderantragstellung online	6
3 Der Förderantrag	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Daten Förderwerber:in	8
3.2.1 Unternehmensdaten	8
3.2.2 Bankverbindung	11
3.2.3 Persönliche Fördervoraussetzungen	11
3.3 Projektbeschreibung	13
3.3.1 Überblick	13
3.3.2 Projektspezifische Angaben	15
3.3.3 Projektinhalt	18
3.4 Kostendarstellung	25
3.4.1 Kosten	25
3.4.2 Begründung der Kosten	28
3.5 Finanzierung	28
3.5.1 Kostenzusammenfassung	28
3.5.2 Projektfinanzierung	28
3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation	30
3.6.1 Verpflichtungserklärung	30
3.6.2 Datenschutzinformation	30
3.7 Überprüfen und Einreichen	30
4 Projektdurchführung	32
4.1 Projektänderungen	32
4.1.1 Projektänderungen vor Durchführung	32
4.1.2 Laufende Projektänderung	33
4.2 Projektgenehmigung	33
4.2.1 Auswahlkriterien	34
4.2.2 Auswahlverfahren	34
4.3 Verpflichtungen und Auflagen	35
4.3.1 Mitteilungspflichten	36
4.3.2 Behalteverpflichtung	36
4.3.3 Publizität	38
4.3.4 Gesonderte Buchführung	38

4.3.5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen	39
4.3.6 Aufbewahrung der Unterlagen	39
4.3.7 Maßnahmenspezifische Auflagen	40
4.4 Sanktionen	40
5 Projektabrechnung	40
Tabellenverzeichnis.....	41
Abbildungsverzeichnis.....	42
Literaturverzeichnis.....	43
Abkürzungen	43

Einleitung

Das Merkblatt enthält weiterführende maßnahmenspezifische Informationen in Ergänzung zu den der Förderung zugrundeliegenden Bestimmungen.

1 Rechtsgrundlagen

Dieses Kapitel wird vom Rechtsdienst des BML verfasst, kann in den Merkblättern übernommen werden. Wichtig auch für Gerichtsverfahren, dass die Rechtsgrundlagen angeführt sind.

1.1 EU-Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 1,
- Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 187,
- delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 95,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 131,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 mit Vorschriften für die Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 197,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1,
- Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die

Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission, ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 S. 1,

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1,
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. Nr. L 114 vom 26.4.2012 S. 8

1.2 Nationale Rechtsgrundlagen

- Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027,
- Bundesgesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007,
- Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022
- Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992,
- Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 (im Folgenden ARR 2014),
- Bundesgesetz, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975,
- Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 – WBFG), BGBl. Nr. 148/1985,
- Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl. Nr. 185/1993 sowie
- Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018.
- Richtlinie und Vorschrift für das Straßenbauwesen – Ländliche Straßen und Güterwege RVS 03.08.81
- Güter- und Seilwegesetze der Länder; Landesstraßengesetze, Flurverfassungslandsgesetze

2 Registrierung für die Förderantragstellung online

Um elektronisch einen Förderantrag stellen zu können, muss die förderwerbende Person bereits bei der AMA mit Betriebsnummer oder Klientennummer registriert sein oder es muss zuvor eine Erstregistrierung erfolgen.

Die Erstregistrierung erfolgt für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer. Liegt noch keine Betriebsnummer vor, wird diese während des Termins bei der Landwirtschaftskammer von der Statistik Austria angefordert.

Hinweis:

Es wird empfohlen, zumindest ein Monat vor der geplanten Antragstellung ein vollständig ausgefülltes Bewirtschafterwechselformular bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer abzugeben.

Die Erstregistrierung erfolgt für förderwerbende Personen des außerlandwirtschaftlichen Bereichs über die eAMA Plattform.

Achtung:

Folgende Voraussetzungen müssen für die Online-Registrierung erfüllt sein:

- ⇒ Es muss eine gültige ID-Austria oder Handysignatur vorliegen.
- ⇒ Das Unternehmen darf noch nicht in der AMA registriert sein.
- ⇒ Das Unternehmen beabsichtigt Förderungen zu beantragen.
- ⇒ Das Unternehmen besitzt keine land- und forstwirtschaftliche Betriebsnummer, bzw. möchte nicht als Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einen Förderantrag stellen.

Ausführliche Informationen zu den Kundendaten befinden sich auf der AMA Homepage unter folgendem Link www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten.

Erklärungen zu erforderlichen Nachweisen zu Vertretungsbefugnissen bei nicht land- und forwirtschaftlicher Tätigkeit sind unter Häufige Fragen (FAQ) bei Erstregistrierung (nicht l.u.f.) | AMA - AgrarMarkt Austria („Darf jede Person als vertretungsbefugte Person erfasst werden?“) zu finden.

Informationen zu Handy Signatur und ID-Austria sind auf der AMA Homepage unter folgenden Link aufzufufen: Häufige Fragen (FAQ) zum eAMA-Login | AMA - AgrarMarkt Austria

Umfangreiche Informationen zu Handy Signatur und ID-Austria sind auch auf oesterreich.gv.at – Startseite zu finden.

3 Der Förderantrag

3.1 Allgemeines

Der Förderantrag stellt einen sehr wichtigen Abschnitt in einem Förderprojekt dar. Die folgende Darstellung veranschaulicht den grundsätzlichen Ablauf eines Förderprojektes, beginnend mit der Antragstellung, über die Genehmigung, die Projektabrechnung mittels Zahlungsantrag bis zur Endauszahlung.

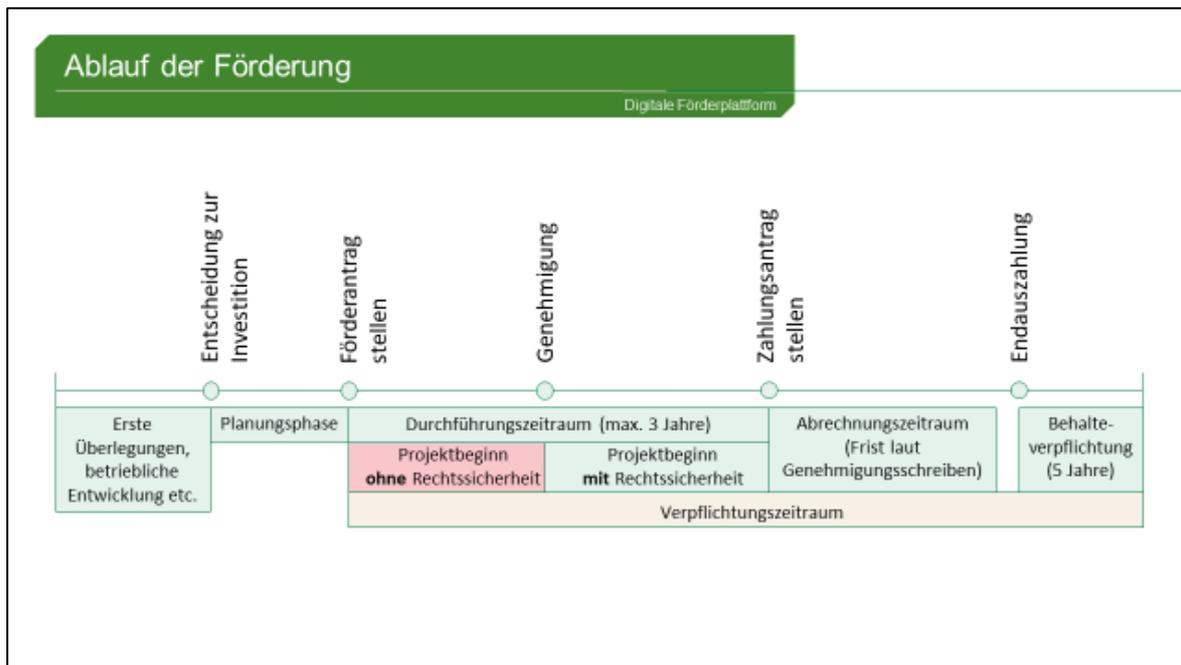


Abbildung 1: Übersicht Ablauf der Förderung

3.2 Daten Förderwerber:in

Folgende förderwerbende Personen sind zulässig:

Förderwerbende Personen gemäß Punkt 12.3 der SRL LE-Projektförderungen

- *Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe*
- *Natürliche und juristische Personen bzw. eingetragene Personengesellschaften, dazu zählen insbesondere juristische Personen auf Basis eines Güter- und Seilwege-Landesgesetzes, eines Landesstraßengesetzes, eines Flurverfassungslandesgesetzes oder Personenvereinigungen auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages gemäß ABGB.*
- *Juristische Personen und Personenvereinigungen, an denen Gebietskörperschaften oder deren Einrichtungen beteiligt sind, wobei der Anteil dieser Gebietskörperschaft oder Einrichtung an den förderfähigen Kosten jedenfalls herauszurechnen ist.*
- *Ausschließlich beim Fördergegenstand „Instandsetzung“ gemäß Punkt 12.2.2 der SRL LE-Projektförderungen sind auch Gemeinden und deren Verbände als förderwerbende Personen zulässig.*

3.2.1 Unternehmensdaten

Hinweis:

Die Angaben zur förderwerbenden Person, das heißt Name der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, Geburtsdatum der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, die Kontaktdaten, die Betriebs-/Klientennummer, die Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.1.1 Betriebs-/Klientennummer

Hinweis:

Verfügt die förderwerbende Person über eine Betriebs- und eine Klientennummer, ist entscheidend, ob die förderwerbende Person als Bewirtschafter:in den Antrag stellt oder ob sie im Projekt außerhalb des Agrar- und Forstsektors tätig wird; im ersten Fall ist die Betriebsnummer anzugeben, im zweiten Fall die Klientennummer.

Beispiel: Ein Verein führt einen landwirtschaftlichen Betrieb und hat weitere nichtagrarische Vereinszwecke. Im Rahmen dieser außeragrarischen Zwecke nimmt er an einem Kooperationsprojekt teil. Es ist die Klientennummer anzugeben.

Sofern die förderwerbende Person nicht Bewirtschafter:in eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist und bereits von der AMA eine Klientennummer (achtstellige mit „1“ beginnende Nummer) zugeteilt wurde, ist diese Klientennummer einzutragen.

3.2.1.2 Weitere Informationen zu den Unternehmensdaten

Handelt es sich bei der förderwerbenden Person nicht um eine natürliche Person, sind weitere Angaben zu den Unternehmensdaten erforderlich und entsprechende Vertragsgrundlagen hochzuladen. Wenn zutreffend bzw. vorhanden, ist die ZVR-Zahl oder die Firmenbuchnummer anzugeben. In diesem Fall ist dem Förderantrag ein Auszug aus dem Vereinsregister bzw. ein Firmenbuchauszug beizulegen.

3.2.1.3 Beteiligte Personen

Unter beteiligte Personen werden Informationen aus den Kundendaten zu Vertretungsbefugten bzw. bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, zu den Gesellschaftern angezeigt.

3.2.1.4 Ansprechperson

Es besteht die Möglichkeit eine weitere Person mit Namen und Kontaktdaten anzuführen, die als zentrale Ansprechperson für Rückfragen der Bewilligenden Stelle im Projekt fungieren soll.

3.2.1.5 Umsatzsteuer

Für die Beurteilung der Förderfähigkeit der Kosten auf Netto- oder Bruttoebene wird die Information benötigt, ob die förderwerbende Person vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Hinweis:

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe - auch Umsatzsteuerpauschalierte Betriebe - gelten als vorsteuerabzugsberechtigt und müssen ein JA ankreuzen.

Bei juristischen Personen, die nach ihren Angaben keine der Umsatzsteuer unterliegende unternehmerische Tätigkeit ausüben, ist von der förderwerbenden Person eine Bestätigung des Finanzamtes vorzulegen, dass der Betrieb nicht steuerlich erfasst ist. Erhält die förderwerbende Person ohne ihr Verschulden diese Bestätigung nicht, muss sie einen anderen Nachweis erbringen, beispielsweise ein entsprechendes Gutachten einer Steuerberatung, aus welchem klar hervorgeht, dass sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Im Rahmen der stichprobenartigen Vorort-Kontrollen durch die AMA erfolgt eine Einschau in die Bücher. Daher ist auch anzugeben, ob eine Verpflichtung zur Führung einer doppelten Buchführung oder einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung besteht.

Beispiele für Bruttoförderung „inkl. USt“ bzw. nichtvorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber sind:

Körperschaften öffentlichen Rechts (aber ausdrücklich ausgenommen Agrargemeinschaften); Güterweggemeinschaften nach Güter- und Seilweggesetzen; Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsgemeinschaften nach Flurverfassungsgesetzen; Beitragsgemeinschaften (Interessentengemeinschaften) nach Straßengesetzen; Gebietskörperschaften (ausgenommen Betriebe gewerblicher Art einer Gebietskörperschaft).

Beispiele für Nettoförderung „exkl. USt“ sind:

Natürliche Personen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe (einschließlich USt-pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe), juristische Personen des Privatrechts, Weggemeinschaften nach ABGB, Agrargemeinschaften nach Flurverfassungsgesetzen.

Hinweis:

Fehlzuordnungen von förderwerbenden Personen können seitens der Bewilligenden Stellen ohne Zurückweisung der Förderanträge berichtigt werden

3.2.2 Bankverbindung

Es sind die Daten jenes Bankkontos anzugeben, auf das die Förderung überwiesen werden soll. Es ist nicht möglich, zu einem Zeitpunkt für mehrere Förderanträge unterschiedliche Bankverbindungen zu verwenden. Die zeitlich zuletzt bekanntgegebene Bankverbindung führt auch zu einer Änderung der Bankverbindung bei bereits früher eingereichten Förderanträgen.

Hinweis:

Die Daten zur Bankverbindung müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.3 Persönliche Fördervoraussetzungen

3.2.3.1 Befähigung der förderwerbenden Person

Es gelten die Bestimmungen des § 55 GSP-AV (Punkt 1.5.2 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 55. Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Förderwerber in der Lage ist, die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen, und über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Projekts verfügt.

Die fachliche Befähigung kann – soweit erforderlich – durch berufsrechtliche Befähigungsnachweise glaubhaft gemacht werden. Ist die förderwerbende Person eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen die fachlichen Fähigkeiten von den zur Geschäftsführung berufenen Organen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung die fachlichen Erfordernisse erfüllen.

Die wirtschaftliche Fähigkeit setzt insbesondere voraus, dass die erforderlichen Eigenmittel aufgebracht werden können und ausreichend Liquidität zur Vorfinanzierung der Ausgaben vorhanden ist.

3.2.3.2 Gebietskörperschaftsanteil

Gebietskörperschaften (Punkt 1.4.3 in Verbindung mit Punkt 12.3.3 SRL LE-Projektförderungen):

Punkt 1.4.3 legt grundsätzlich fest: *Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als förderwerbende Person nicht in Betracht, soweit nicht im Besonderen Teil anderes geregelt ist.*

Für die Maßnahme 73-09 Investitionen in die ländliche Verkehrsinfrastruktur wird in Punkt 12.3.3 folgendes festgelegt:

Abweichend von Punkt 1.4.3 sind juristische Personen und Personenvereinigungen, an denen Gebietskörperschaften oder deren Einrichtungen beteiligt sind, förderfähig, wobei der Anteil dieser Gebietskörperschaft oder Einrichtung an den förderfähigen Kosten jedenfalls herauszurechnen sind.

Die BST beurteilen einen möglichen Gebietskörperschaftsanteil anhand der Antragsunterlagen (z. B. Firmenbuch, Verträge, Statuten, Mitgliederlisten etc.). Stellt sich heraus, dass Beteiligungen auf einer weiteren Stufe bestehen können, müssen entsprechende Informationen nach Aufforderung der BST nachgereicht werden.

Für Gemeinden und deren Verbände als zugelassene förderwerbende Personen beim Fördergegenstand „Instandsetzung“ gemäß Punkt 12.2.2 der SRL LE-Projektförderungen ist das Herausrechnen der Beteiligung von Gebietskörperschaften nicht erforderlich. Das Herausrechnen von Gebietskörperschaftsanteilen ist bei diesem Fördergegenstand auch dann nicht notwendig, wenn Gebietskörperschaften oder deren Verbände und Einrichtungen an der förderwerbenden Person nur beteiligt sind.

3.2.3.3 Bundesvergabegesetz

Es gelten die Bestimmungen der §§ 71 und 98 Abs. 6 GSP-AV (Punkt 1.5.5 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 71. (1) Treten öffentliche Auftraggeber gemäß § 4 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, als Förderwerber auf, müssen sie die Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge nachweisen.

(3) Werden die erbrachten Leistungen im Projekt nicht auf Basis tatsächlich getätigter Ausgaben, sondern mittels vereinfachter Kostenoptionen abgerechnet, entfällt die Verpflichtung gemäß Abs. 1.

Um die Einhaltung der Vorschriften des Vergaberechts prüfen zu können, muss als Vorfrage geklärt werden, ob die förderwerbende Person als öffentlicher Auftraggeber gilt. Dazu sind bestimmte Informationen erforderlich.

Die Einhaltung des Vergaberechts wird auf Basis einer vorzulegenden Dokumentation über die Vergabe von Leistungen beurteilt. Näheres dazu und zur Definition eines öffentlichen Auftraggebers siehe Informationsblatt Vergaberecht. [Allgemeine Informationsblätter und DFP-Handbuch | AMA - AgrarMarkt Austria](#)

Interessentengemeinschaften (je nach anzuwendendem Bundesland Recht auch beispielsweise bezeichnet als Güterwegegemeinschaften oder -genossenschaften, Bringungsgemeinschaften oder Zusammenlegungsgemeinschaften) sind in der Regel keine öffentlichen Auftraggeber im Sinne des *BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018* und sind daher nicht an dieses gebunden.

Hinweis:

Die Vergabedokumentation ist nur dann vorzulegen, wenn die Förderung anhand tatsächlich angefallener Ausgaben, also mit Belegen, abgerechnet wird.

3.3 Projektbeschreibung

3.3.1 Überblick

3.3.1.1 Durchführungszeitraum

Es gelten die Bestimmungen des § 57 GSP-AV (Punkt 1.5.3 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 57. Sofern nicht in einer Projektmaßnahme Abweichendes geregelt ist, kann der Durchführungszeitraum für ein Projekt (Projektlaufzeit) bis zu drei Jahre betragen. Wenn durch eine vom Förderwerber nicht verschuldete Verzögerung das Projektziel nicht innerhalb des ursprünglichen Durchführungszeitraums erreicht werden kann, kann der Durchführungszeitraum entsprechend, gegebenenfalls über den Zeitraum von drei Jahren hinaus, verlängert werden. Die Verlängerung der Projektlaufzeit kann nur genehmigt werden, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Durchführungsfrist beantragt wurde.

Der Zeitraum, innerhalb dessen ein beantragtes und genehmigtes Projekt umzusetzen ist, kann bis zu drei Jahre betragen. Der Durchführungszeitraum beginnt mit der Antragstellung. Es kann jedoch auch ein späterer Start des Projekts beantragt und genehmigt werden. Es sollte nicht automatisch der maximal mögliche Durchführungszeitraum beantragt werden, sondern eine für die Umsetzung des Projekts realistische Frist.

Hinweis:

Leistungen, die erst nach Ablauf des Durchführungszeitraums umgesetzt werden, sind nicht mehr förderfähig (siehe § 68 Abs. 1 Z 1 GSP-AV).

Das Rechnungs- und Zahlungsdatum einer fristgerecht erbrachten Leistung kann außerhalb des Durchführungszeitraums liegen. Maßgeblich ist das Datum der Leistungserbringung (Lieferschein).

Verzögert sich eine Projektumsetzung, die die förderwerbende Person nicht zu verantworten hat, ist eine Verlängerung der Projektlaufzeit zulässig. Der Antrag auf Verlängerung muss allerdings rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der BST eingebracht werden!

3.3.1.2 Kurzbeschreibung des Projekts

Mit einer kurzen und bündigen Beschreibung sollen die Inhalte des Projekts aussagekräftig dargestellt werden. Diese Beschreibung dient den zuständigen Bearbeiter:innen in der BST, sich einen ersten Überblick über das Projekt zu machen. Auch soll dadurch festgestellt werden können, ob das Projekt der beantragten Fördermaßnahme zuordenbar ist.

Eine Kurzbeschreibung sollte nicht länger als ca. 5 – 10 Zeilen sein, das Projektmotiv, die Zielsetzungen und die geplanten Aktivitäten darstellen sowie die erwarteten Ergebnisse beschreiben.

3.3.1.3 Standort der Investition

Sofern Investitionen beantragt werden, ist anzugeben, ob der Standort der Investition am Betriebssitz liegt. Wenn nein, ist der Standort entweder mittels Angabe der

Katastralgemeine und der Grundstücksnummer **oder** textlich **oder** durch Hinaufladen von Karten oder Plänen zu beschreiben.

Im Falle von immateriellen Investitionen (z. B. Website, Lizenzen, Patente, Software) ist anzugeben, dass es sich um eine immaterielle Investition handelt und **zusätzlich** ist das Feld „Ident mit der Betriebsadresse“ mit JA anzuklicken.

3.3.2 Projektspezifische Angaben

3.3.2.1 Ausgangslage und Ziel

Ausgangslage:

Im Rahmen der Beschreibung zur Ausgangslage des gesamten Förderprojektes soll die Motivation zum Förderprojekt dargestellt werden. Hier soll kurz erläutert werden, wie die derzeitige wegebauliche Situation aussieht.

Ziel:

Hier wird das Ziel, das mit dem Förderprojekt erreicht werden soll, dargestellt. Es geht um folgende Fragen: Welche positiven Entwicklungen und Wirkungen sollen durch das Projekt erzielt werden? Welche Verbesserungen der Ausgangslage werden durch das Projekt erwartet?

3.3.2.2 Angaben im Hinblick auf Auswahlkriterien

Zur Bewertung Ihres Projekts im Hinblick auf die Auswahlkriterien „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“ (siehe Informationsportal zu Sektor- und Projektmaßnahmen, Nummerierung der Fragen analog dazu) sind spezielle Informationen erforderlich

Die Beantwortung der Fragen zu den Auswahlkriterien, die zur Reihung und Beurteilung des Förderprojektes herangezogen werden (direkte Verlinkung in der DFP bzw. unter <https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-rechtliche-grundlagen>) erfolgt in diesem Abschnitt.

Durch Beantwortung der nachfolgenden Fragen wird dem Auswahlgremium die Möglichkeit gegeben, ihr Projekt zu beurteilen.

Darstellung der Speziellen Bedarfe (Auswahlkriterium 1)

Mit diesem Kriterium werden erschwerte Verhältnisse beziehungsweise das Entgegenwirken von Vernachlässigung derartiger bestehender Projekte berücksichtigt. Spezielles Augenmerk ist besonderen Bedarfen wie einem Erschließungsnotstand, ausgeprägten Einzelgehöftlagen, Erschließungen speziell zum Zweck der Hofzufahrt und den rein land- und forstwirtschaftlichen Erfordernissen zur Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverhältnisse beizumessen. Zusätzlich wird die Dringlichkeit der Investition, wie beispielsweise drängende Verkehrssicherheitsinvestitionen, Neuerrichtung von Wegen im Zug eines Bodenreformverfahrens, drängende Bestandsicherung sowie Wirkungsverbesserung bei wegebaulichen Instandsetzungen bewertet.

Folgende Fragen sind dazu zu beantworten.

Kriterium 1.1: Welche erschwerten Verhältnisse bestehen? Wie wirkt das Projekt Vernachlässigung entgegen?

Kriterium 1.2: Gibt es besondere Bedarfe? Liegt zum Beispiel ein Erschließungsnotstand vor oder handelt es sich um eine ausgeprägte Einzelhoflage?

Kriterium 1.3: Gibt es eine besondere Dringlichkeit, die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen?

Darstellung zur integralen Standortentwicklung (Auswahlkriterium 2)

Durch dieses Kriterium wird eine multifunktionale Wirkung besonders unterstützt. Bewertet wird zusätzlich zur Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverhältnisse ((siehe Auswahlkriterium 1) die generelle Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen durch das Projekt für die Bewohner und Bewohnerinnen im betreffenden Gebiet. Ein weiterer Punkt betrifft den wirtschaftlichen Aspekt, nämlich die gemeinsame Nutzung durch landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr. Ebenso wird bewertet, ob ein hoher gemeinschaftlicher Nutzungsgrad wie beispielsweise durch Nutzung im Siedlerverkehr

oder Pendlerverkehr, im Tourismus, durch Schulbus oder als Radweg mit dem Projekt erreicht wird.

Folgende Fragen sind dazu zu beantworten.

Kriterium 2.1: Wie verbessert das Projekt die Lebens- und Wirtschaftsbedingungen?

Kriterium 2.2: Ist eine gemeinschaftliche Nutzung möglich und wie ist diese vorgesehen?

Kriterium 2.3: Wie umfassend ist der allgemeine Nutzungsgrad?

Angaben zu Natur- und Umweltwirkung (Auswahlkriterium 3):

Durch dieses Kriterium wird die planerische Sorgfalt hinsichtlich Landschaft und Ökologie unterstützt. In die Beurteilung zum Bereich Landschaft fließen Parameter betreffend Landschaftsbild, landschaftsangepasste Linienführung oder Berücksichtigung von Landschaftselementen und Kulturgütern ein.

Ein weiterer Punkt bewertet naturraumschonende und ökologische Bauweisen, wie beispielsweise Einsatz von Recyclingbaustoffen oder Gestaltung in Form von Schotterwegen oder Spurwegen.

Besonders naturnahe oder ökologische Ausgestaltung betrifft beispielsweise naturnahe Wasserrückhaltmaßnahmen Bepflanzung, Grünwege und Bedacht auf niedrige ökologische Trennwirkung und Versiegelung.

Folgende Fragen sind dazu zu beantworten.

Kriterium 3.1: In welcher Form berücksichtigt das Projekt Landschaftsaspekte?

Kriterium 3.2: Erfolgt eine naturraumschonende Bauweise? In welcher Form und welchem Umfang?

Kriterium 3.3: Gibt es eine besonders naturnahe und ökologische Ausgestaltung? In welcher Form und welchem Umfang?

3.3.2.3 Sonstige Angaben zum Projekt

Mehrfachnutzung:

Möglichkeiten zur Mehrfachnutzung sind anzustreben, wie beispielsweise Verlegung von Breitbandinfrastruktur. Ist keine Mehrfachnutzung im Projekt vorgesehen, muss nachgewiesen werden, dass eine diesbezügliche Abklärung mit den Gemeinden, in denen das Projekt umgesetzt wird, stattgefunden hat. Ein solcher Nachweis kann beispielsweise eine Bestätigung, ein formloses Schreiben oder Email der Gemeinden über eine erfolgte Abklärung sein.

Technische Angaben zum Projekt:

Um sich ein Bild über die beantragten Investitionen machen zu können, sind in diesem Bereich Details einzutragen und Unterlagen hochzuladen.

Beispielsweise sind dies Angaben zu technischen Eckdaten, Ausführung, Karten und Pläne, Weglänge, etc.

3.3.3 Projektinhalt

Die Darstellung des Projektinhalts gliedert sich in 3 Ebenen. Nach der Auswahl des Fördergegenstandes wird auf nächster Ebene das Arbeitspaket/die Investitionsart abgefragt. Auf der Ebene Arbeitspaket/Investitionsart müssen die Aktivitäten auf dritter Ebene ausgewählt werden.



Abbildung 2: Ebenen des Projektinhalts

3.3.3.1 Fördergegenstand

Folgende Fördergegenstände können in dieser Fördermaßnahme ausgewählt werden:

Tabelle 1: Fördergegenstände gemäß Punkt 12.2 der SRL LE-Projektförderungen

FG	Bezeichnung
FG 1	Neuerrichtung oder Umbau von Wegen zur äußeren Erschließung von landwirtschaftlichen Gehöften, außerlandwirtschaftlichen Betrieben, Wohnsitzen und anschließenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen inklusive ökologische Ausgleichsmaßnahmen
FG 2	Neuerrichtung oder Umbau von Wegen zur rein äußeren Erschließung von von land- und forstwirtschaftlichen Flächen inklusive ökologische Ausgleichsmaßnahmen
FG 3	Instandsetzung (Generalsanierung) inklusive ökologische Ausgleichsmaßnahmen

Tabelle 1: Übersicht Fördergegenstände

In einem ersten Schritt ist das geplante Projekt einem Fördergegenstand zuzuordnen. Pro Projekt kann nur ein Fördergegenstand ausgewählt werden.

Erklärungen zu den Fördergegenständen:

Bei Fördergegenstand 1 (gemäß SRL LE-Projektmaßnahmen Punkt 12.2.1) werden durch die Investition landwirtschaftliche Gehöfte und zusätzlich auch mögliche außerlandwirtschaftliche Betriebe und Wohnsitze erschlossen. Im Gesamtprojekt können auch eventuell anschließende land- und forstwirtschaftliche Flächen mit erschlossen werden. Die eigenständige außerlandwirtschaftliche Betriebs- oder Siedlungserschließung ist nicht möglich, nur im Rahmen von Gesamtprojekten von Beitragsgemeinschaften können auch Wegstücke der Betriebs- oder Siedlungserschließung zurechenbar sein. Grundvoraussetzung in diesen Einzelfällen ist eine entsprechende Begründung in der Projektbeschreibung.

Bei Fördergegenstand 2 (gemäß SRL LE-Projektmaßnahmen Punkt 12.2.1) werden im Gegensatz zu Fördergegenstand 1 nur land- und forstwirtschaftliche Flächen erschlossen.

In Fördergegenstand 1 und 2 ist die Neuerrichtung von Wegen oder der Umbau von Wegen, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, möglich. Darunter fallen: Neutrassierung, Verbesserung der Befahrbarkeit für mehrspurige KFZ, PKW, LKW; Verbesserung hinsichtlich Steigung oder Fahrbahnbreite oder Kurvenradien; Tragschichtverstärkung, etc.; sofern in einem maßgeblichen Ausmaß.

Unter Fördergegenstand 3 ist die Instandsetzung von Wegen förderbar. Es handelt sich um eine Generalsanierung mit Ersatz oder grundlegender Ergänzung von Teilen einer bestehenden Weganlage einschließlich präventiver Maßnahmen größeren Umfangs, beispielsweise Deckschichten, Entwässerung, Brückensanierung oder Investitionen in die Verkehrssicherheit.

Laufende Instandhaltungsarbeiten, wie eine Risse- und Schlaglochsanierung, Wartung oder Pflege von Bankett und desgleichen sind nicht förderbar.

In allen drei Fördergegenständen sind direkt mit dem Wegbau in Zusammenhang stehende ökologische Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Nahbereich, beispielsweise Bepflanzung, Wasserrückhalt oder Ähnliches, förderbar.

Förderbar ist allgemein nur die rein „äußere“ Erschließung. Diese ist von der nicht förderbaren „inneren“ Erschließung folgendermaßen zu unterscheiden:

Die innere Erschließung wäre die innerbetriebliche Aufschließung eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks oder Eigentumskomplexes (bestehend aus einem oder mehreren Grundstücken) selbst, während die äußere Erschließung demgegenüber die äußere Anbindung eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks etc. an das Verkehrsnetz ist.

Fallbeispiele zur Unterscheidung der inneren gegenüber der äußeren Erschließung sind:

- Die äußere Erschließung endet grundsätzlich am Rand des zu erschließenden Eigentumskomplexes, aber bei land- und forstwirtschaftlichen Hofstellen bei diesen selbst. Die Erschließung einer land- und forstwirtschaftlichen Hofstelle wird regelmäßig der äußeren Erschließung zuzurechnen sein, selbst bei Zufahrt ausschließlich über Eigengrund. Wege über Fremdgrund oder Wege auf Basis von Beitragsgemeinschaften werden regelmäßig der äußeren Erschließung zuzurechnen sein. Alpwege oder Seilwege sind analog Güterwegen zu werten. Demgegenüber zählen innere Verbindungen zwischen Wirtschaftsgebäuden grundsätzlich nicht zur äußeren Erschließung.
- Die Zuordnung zur äußeren oder inneren Erschließung ist aber nicht hinreichend standardisierbar. Die Zuordnung muss daher im Einzelfall durch die Bewilligende Stelle getroffen werden, jedoch unter entsprechender Begründung und Dokumentation im Rahmen der Verwaltungskontrolle.

Differenzierung von Alpwegen:

„Alpwege zur äußeren Erschließung“ sind im Sinn der Fördermaßnahme 73-09 Ländliche Verkehrsinfrastruktur beziehungsweise im Sinn von Punkt 12 der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen 23-27 nur bei Neuerrichtung oder Umbau zusätzlich auszuweisen und sind dann immer eine Untergruppe zu Förderungsgegenstand 12.2.1 der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen 23-27.

Bei einem derartigen Alpweg muss die maßgeblich zu erschließende Fläche die Benützungsort „Alpen“ aufweisen und jedenfalls auch über ein entsprechendes Alpgebäude verfügen (zumindest ein Gebäude mit Wirtschafts- u. Wohntrakt). Vielfach handelt es sich um Schotterwege ohne Winterdienst. Dabei ist ein entsprechender Weg allerfrühestens ab der letzten land- und forstwirtschaftlichen Hofstelle als Alpweg zu qualifizieren, beginnt in der Praxis häufig aber erst später und endet spätestens beim Alpgebäude. Derartige Wege sind daher immer dem Förderungsgegenstand 1 (Punkt 12.2.1 (1) der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen 23-27 zuzuordnen, während Wege im Sinn von Förderungsgegenstand 2 mangels entsprechender Gebäudeausstattung nicht unter Alpweg fallen. Der Förderungsgegenstand 3 (Instandsetzung von Wegen) kann hierbei überhaupt außer Betracht bleiben bzw. bedarf es hier keiner zusätzlichen Ausweisung der Alpwege.

Abgrenzung von nicht einem Fördergegenstand zuordenbaren Teilen:

Grundvoraussetzung für die Förderbarkeit sind Vorhaben, die einem Förderungsgegenstand eindeutig zugeordnet sind.

Demgegenüber wäre ein unklares Projektgemenge abzulehnen. Ein derartiges unzulässiges Projektgemenge liegt beispielsweise dann vor, wenn bei einem technischen Gesamtprojekt der förderbare Projektabschnitt gemäß SRL bzw. das Förderungsprojekt nicht durchgängig und zweifelsfrei getrennt ist gegenüber einem allfälligen nicht förderbaren Abschnitt (z. B. Wegeäste zur inneren Erschließung oder zur reinen Rad-Reit- oder Gehwegnutzung). Beispielsweise wären in Gesamtplänen förderbare und nicht förderbare Projektabschnitte gesondert zu markieren etc. Das bloße prozentuelle Herausrechnen des nicht förderbaren Projektabschnitts aus einem Gesamtprojekt ist nicht ausreichend beziehungsweise nicht zulässig. Ebenso abzulehnen wäre das Gemenge von mehreren Fördergegenständen in ein und demselben Förderungsprojekt (z. B. die Neuerrichtung von Wegen in einem Projekt zur Instandsetzung von Wegen).

Abgrenzung nach Gebietskategorie:

Sofern ein Förderprojekt unter den Fördergegenständen 1 und 2 durch mehrere Gebiete mit unterschiedlichen Förderungssätzen führt (Förderungsausmaß 50% außerhalb des benachteiligten Gebietes, 55% im benachteiligten Gebiet, 65% im Berggebiet), dann werden die der jeweiligen Gebietskategorie objektiv zuzuordnenden Kosten mit dem

spezifischen Förderungssatz eben dieser Gebietskategorie gefördert. Dementsprechend zwei oder aber - nämlich wenn alle drei Gebietskategorien betroffen sind - sogar drei Arbeitspakete zu erfassen.

Für die Zuordnung zu den genannten Förderungszonen gilt die Gebietskulisse der EU für die Ausgleichszulage (AZ) in der geltenden Fassung, derzeit elektronisch abrufbar [Inspire AGRAR ATLAS](#)

Baulich- technische und rechtliche Anforderungen:

Jedes einzelne Projekt muss technisch geeignet sein und die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Grundvoraussetzungen erfüllen.

Das Projekt muss die allgemeinen Regeln der Technik sowie der Richtlinien und Vorschriften des Straßenwesens (RVS) oder anderer Regelungen erfüllen. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der der Bewilligenden Stelle festzulegen.

Die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasserhaushalts sind zu beachten und naturnahe und ressourcenschonende Planungen beziehungsweise Bauweisen sind anzustreben, wie Schotterwege, Spurwege, landschaftsangepasste Linienführung, wegbegleitende ingenieurbioökologische beziehungsweise ökologische Ausgleichsmaßnahmen wie Bepflanzung, Wasserrückhalt und Ähnliches.

Genehmigungen bzw. Bewilligungen

Sämtliche für das Projekt erforderliche Genehmigungen und Bewilligungen sind hochzuladen.

- Bewilligungen bzw. Zustimmung: Wasserrecht, Naturschutzrecht, Forstrecht, Wildbach – und Lawinverbauung und Ähnliches,
- Baugenehmigung, Bauanzeige
- Sonstige: beispielsweise Bescheide oder Zustimmungserklärungen bezüglich Elektroleitung, Postkabel, Wasserableitung über fremden Grund und Ähnliches

Hinweis:

Eine bedingte Genehmigung des Förderantrages ist möglich, wenn ein Nachweis vorliegt, dass der Antrag bei der zuständigen Behörde eingebracht wurde, aber über diesen noch nicht entschieden wurde.

3.3.3.2 Arbeitspaket/Investitionsart

Die im Projekt geplanten Leistungen sind im Förderantrag den maßnahmenspezifischen Fördergegenständen zuzuordnen und in die Ebenen Arbeitspakete und Aktivitäten zu gliedern. Der Detaillierungsgrad der Darstellung der geplanten Leistungen kann maßnahmenspezifisch vorgegeben werden.

Beschreibung des Arbeitspakets

Jeder inhaltlich zusammenhängende Projektteil, der einem bestimmten Fördergegenstand zugeordnet wird, gilt als ein Arbeitspaket. Ein Projekt kann aus mehreren Arbeitspaketen bestehen. Hier werden Details zum Arbeitspaket beschrieben. Zur Beschreibung des Arbeitspakets weitere geeignete Unterlagen können zusätzlich zu den bereits auf Projektebene hochgeladenen Unterlagen bereitgestellt werden.

Fördersatz

Der Fördersatz ist bei den Arbeitspaketen auszuwählen. Bei bestimmten Fördergegenständen (FG) können Zuschläge beantragt werden. Die Fördersätze sind je nach Zuschlag vorgegeben. Wenn die Voraussetzungen für einen der nachfolgenden Zuschläge erfüllt sind, kann der entsprechende höhere Fördersatz ausgewählt werden.

Förder-gegenstand	Fördersatz Basis	Zuschlag			gesamt
		benachteiligtes Gebiet	Berggebiet	Spurweg	
FG1/ FG2/ FG3	50				50
FG3	50			5	55

Förder- gegenstand	Fördersatz Basis	Zuschlag			gesamt
		benachteiligtes Gebiet	Berggebiet	Spurweg	
FG1/ FG2	50	5			55
	50		15		65
	50			5	55
	50	5		5	60
	50		15	5	70

Tabelle 2: Übersicht Fördersätze

3.3.3.3 Aktivität

Ein Arbeitspaket kann wiederum mehrere inhaltlich zusammenhängende Aktivitäten umfassen. Die Aufgliederung des Projekts in mehrere Ebenen ist erforderlich, weil die Kostendarstellung auf der untersten Ebene – Aktivitäten - erfolgen muss.

Kostenart

Man unterscheidet **Investitionskosten**, **Sachkosten** und **Personalkosten**. Nicht in jeder Fördermaßnahme sind alle drei Kostenarten förderfähig; so werden bei investiven Fördermaßnahmen keine Sachkosten gefördert.

Für die Maßnahme 73-09 sind nur Investitionskosten relevant.

Investitionskosten berücksichtigen Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern inkl. Kosten für dafür eingesetztes eigenes Personal.

Personalkosten sind Aufwendungen, die durch den Einsatz des eigenen Personals im Projekt entstehen.

Nähere Informationen zu den Kostenarten sind in den Informationsblättern Investitions- und Sachkosten sowie Personalkosten und Reisekosten enthalten.

3.3.3.4 Fördergegenstand 1 (FG1): Beispiele

Arbeitspaket/Investitionsart	Aktivität	mögliche Zuschläge	Fördersatz
<u>Projektbeispiel 1</u> Arbeitspaket 1 Neuerrichtung Hofweg	Neuerrichtung Hofweg	Benachteiligtes Gebiet Spurweg	60 %
<u>Projektbeispiel 2</u> Arbeitspaket 1 Neuerrichtung Hofweg	Aktivität 1 Rohbauplanum; Drainagen und Schotterung	Berggebiet	65 %
	Aktivität 2 Erdmulde, Einlaufschächte und Rohdurchlässe für Entwässerung; Asphaltierung	Berggebiet	65 %
Arbeitspaket 2 ökologische Ausgleichmaßnahme	Aktivität 1 Bepflanzung	Berggebiet	65 %

Tabelle 3: Fördergegenstand 1, Projektbeispiele

3.4 Kostendarstellung

In der Kostendarstellung sind alle voraussichtlichen Gesamtkosten für das Projekt, aufgegliedert nach den jeweils in der Fördermaßnahme zulässigen Kostenarten, auf Aktivitätsebene darzustellen.

3.4.1 Kosten

Gesamtkosten

Die Gesamtkosten setzen sich aus förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten zusammen.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Investitionskosten.

Nicht förderfähige Kosten

Zu den nicht förderfähigen Kosten zählen die in der jeweiligen Fördermaßnahme nicht förderfähigen Kosten (siehe nachfolgender Punkt) sowie die allgemein nicht förderfähigen Kosten gemäß § 68 Abs. 1 GSP-AV. Diese sind:

1. *Kosten für Leistungen, die vor dem Kostenanerkennungstichtag oder nach Ablauf des genehmigten Durchführungszeitraums erbracht werden; für leasingfinanzierte Investitionsgüter dürfen im Rahmen von Projektmaßnahmen Kosten auch nach Ablauf des Durchführungszeitraums abgerechnet werden;*
2. *Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als 100 € (netto)*
3. *Kosten für eine zusammengehörige Leistung mit einem Rechnungsbetrag von über 5 000 € (netto), die bar bezahlt wurden;*

Einzugsermächtigungen/Zahlungen unter Benützung von Bankomatkarten/EC-Karten gelten nicht als Barzahlungen, sofern die Transaktion über einen Kontoauszug nachgewiesen wird.

4. *Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden;*

Dazu zählen Kosten, die nur vorübergehend entstanden sind, indem Leistungen für die Durchführung des Projekts angekauft und diese weiterverkauft werden. In diesen Fällen darf die förderwerbende Person nur jene Kosten beantragen, die sie nicht weiterverrechnet und damit endgültig zu tragen hat. Spätere Rückflüsse an die förderwerbende Person führen auch dazu, dass sie die Kosten nicht im gesamten abgerechneten Ausmaß endgültig zu tragen hat. Solche Umstände sind daher zu melden.

5. *Umsatzsteuern auf förderfähige Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig von vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern zu tragen;*

6. *Finanzierungs- und Versicherungskosten, ausgenommen Kosten für Ernteversicherungen, in der Fördermaßnahme 47-24;*
7. *Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen die vom Förderwerber für die Sektormaßnahmen Obst und Gemüse im Durchführungszeitraum und für Projektmaßnahmen im für die Förderperiode geltenden Abrechnungszeitraum gezahlten Leasingraten, abzüglich der Finanzierungskosten;*
8. *Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (zB Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Haftrücklässe etc.);*
9. *Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Projektnotwendigkeit dieser Kosten wird plausibel begründet;*
10. *Kosten für Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen;*

Gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich auferlegte Investitionen im Rahmen eines freiwillig durchgeführten Projekts bleiben hingegen förderfähig. Ebenso sind Anpassungsinvestitionen im Hinblick auf höhere gesetzliche Standards bis zum Ablauf der Übergangsfrist förderfähig.

11. *Kosten, die nicht unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen;*
12. *Kosten, die vor dem 1. Jänner 2023 angefallen sind.*

Maßnahmenspezifischen nicht förderfähige Kosten

Nicht förderfähig sind:

- Kosten für Investitionen in Infrastrukturen mit Gesamtkosten über EUR 5.000.000 (§ 63 Abs. 5 GSP-AV)
- Kosten für den Erwerb von Grund und Boden und damit in Zusammenhang stehende Kosten
- Kosten für Wege, die ausschließlich der Walderschließung oder der Rad-, Reit- und Gehwegnutzung dienen
- Kosten für Wege mit dem Zweck der innerbetrieblichen Erschließung
- Kosten für Wege zur eigenständigen außerlandwirtschaftlichen Betriebs- oder Siedlungerschließung; allerdings können im Rahmen von Gesamtprojekten von Beitragsgemeinschaften auch Wegstücke der Betriebs- oder Siedlungerschließung zurechenbar sein

- Kosten für über die förderfähigen Fahrbahnregelbreiten hinausgehenden Fahrbahnregelbreiten (siehe nachfolgende Erklärung).

Sonstige Fördervoraussetzungen bzw. Festlegungen zu förderfähigen Kosten

Fahrbahnregelbreiten

Fahrbahnregelbreiten bis zu 3,5 Meter sind förderfähig. Darüber hinaus gehende Breiten bis zu den maximalen Fahrbahnbreiten für einstreifige Regelquerschnitte laut RVS 03.03.81 – Ländliche Straßen und Güterwege – sind zulässig

Die Förderung von Fahrbahnregelbreiten über 3,5 Meter ist nur für Brücken, Ausweichen und eventuelle Zusatzbreiten gemäß den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) zulässig. Dabei ist eine Zusatzbreite auf Geländeeinschnitte und -anschnitte und zwar auf das sachlich technische Mindestanfordernis zu begrenzen. Die maximalen Fahrbahnbreiten für einstreifige Regelquerschnitte laut RVS 03.03.81 – Ländliche Straßen und Güterwege – sind jedenfalls einzuhalten

3.4.2 Begründung der Kosten

Zur Begründung der Kosten (Kostenplausibilisierung) allgemein siehe Informationsblatt Begründung der Kosten. [Informationsblatt \(ama.at\)](#)

3.5 Finanzierung

3.5.1 Kostenzusammenfassung

In der Zusammenfassung wird auf Basis der beantragten Leistungen und Kosten der voraussichtliche Förderbetrag errechnet. Es können sich sowohl die förderfähigen Kosten, als auch der Fördersatz und der berechnete Förderbetrag im Zuge der Bearbeitung bzw. der Beurteilung des Förderantrags durch die BST noch ändern!

3.5.2 Projektfinanzierung

Mit den Abfragen zur Projektfinanzierung wird bezweckt, dass der erforderliche Finanzierungsbedarf aufgezeigt wird. Nur wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts auch tatsächlich sichergestellt ist, kann eine Förderung vergeben werden.

3.5.2.1 Erforderlicher Finanzierungsbedarf

Es sind alle sonstigen öffentlichen Mittel, die bei anderen Förderstellen für dieses Projekt beantragt wurden oder von diesen schon zugesagt oder bereits ausgezahlt wurden, anzugeben. Ergeben sich während der Umsetzung des Projekts bereits projektspezifische Einnahmen, so reduzieren diese auch den Finanzierungsbedarf

3.5.2.2 Finanzierung

Die Förderung eines Projektes setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

Falls für das Projekt oder für Teile des Projektes sonstige öffentliche Mittel beantragt, genehmigt oder ausbezahlt wurden, sind diese anzugeben. Als öffentliche Mittel gelten Beihilfen vom Staat (EU, Bund, Land), die in Form von Zuschüssen vergeben werden. Die Bewilligende Stelle benötigt diese Angaben für die Beurteilung, ob die Höchstgrenze an öffentlichen Mitteln, die die förderwerbende Person für ihr Projekt erhalten darf (Förderintensität), nicht überschritten wird.

Der voraussichtliche Förderbetrag ist eine vorläufige Darstellung aus der Kostendarstellung bei den einzelnen Fördergegenständen und den zugrundeliegenden Fördersätzen. Auch dieser Betrag kann sich im Zuge der Verwaltungskontrolle ändern, weil sich die förderfähigen Kosten w.o. beschrieben geändert haben, oder die Zuordnung eines Fördersatzes geändert werden musste (z.B.: die Zuordnung zur Gebietskulisse war fehlerhaft und der Fördersatz hat sich geändert).

Der Finanzierungsbedarf ergibt sich, indem von den Gesamtkosten folgende Beträge abgezogen werden:

- Der voraussichtlich ermittelte Förderbetrag
- Sonstige Förderbeträge aus öffentlichen Mitteln
- Die berechnete Mehrwertsteuer, aber nur, wenn diese beim Finanzamt geltend gemacht wird

In der Übersicht Finanzierung wird dargestellt, wie die Finanzierung des erforderlichen Finanzierungsbedarfs sichergestellt wird.

Kredite

Sind weitere Fremdfinanzierungen wie Kredite für das Projekt erforderlich, sind diese entsprechend anzugeben. Nachweise für die Genehmigung von Krediten sind aber nicht erforderlich.

Unbare Eigenmittel

Gemäß § 67 der GSP-AV sind unbare Eigenleistungen in Form der Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Waren, Maschinen, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist zulässig.

In dieser Fördermaßnahme wurden **keine Einschränkungen** hinsichtlich der Art der förderfähigen unbaren Eigenleistungen getroffen. Da aber Investitionskosten in dieser Fördermaßnahme eingeschränkt angewendet werden können (siehe Kapitel 3.4.1), werden in dieser Fördermaßnahme hauptsächlich die Bereitstellung von Arbeitsleistungen und Waren von Relevanz sein.

Handelt es sich bei der förderwerbenden Person um eine Personengemeinschaft, dann können alle Mitglieder unbare Eigenleistungen erbringen.

Unbare Eigenleistungen können allerdings nicht direkt gefördert werden. Das heißt, die Förderung übersteigt nie jenen Betrag, der über Rechnungen belegt ist.

3.5.2.3 Bestätigung der Eigenmittel

Die förderwerbende Person hat zu bestätigen, dass sie die erforderlichen Eigenmittel aufbringen kann.

3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation

3.6.1 Verpflichtungserklärung

Mit der Verpflichtungserklärung werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen und Auflagen zur Kenntnis gebracht. Die frühzeitige Information über diese Verpflichtungen und Auflagen ist besonders für jene förderwerbenden Personen wichtig, die bereits vor der endgültigen Entscheidung über ihren Förderantrag mit der Umsetzung des Projekts auf eigenes Risiko beginnen.

3.6.2 Datenschutzinformation

Mit der Antragstellung und Förderabwicklung ist unerlässlich die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden. Mit der Datenschutzinformation wird die gemäß Art. 13 DSGVO erforderliche Information, welche Daten für welche Zwecke verarbeitet werden und welche Betroffenenrechte bestehen, zur Kenntnis gebracht.

3.7 Überprüfen und Einreichen

Nach Ausfüllen sämtlicher Antragsmasken besteht die Möglichkeit, die Angaben nochmals zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Fehlen noch Angaben oder Unterlagen, die für eine erfolgreiche Einreichung erforderlich sind, wird dies angezeigt.

Folgende Mindestinhalte müssen vorliegen:

- Name und Anschriften der förderwerbenden Person
- Betriebsnummer bzw. Klientennummer (sofern vorhanden), Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl und gegebenenfalls Sozialversicherungsnummer
- Geburtsdatum und Geschlecht bei natürlichen Personen
- Bankverbindung,
- Angaben zu Ehegemeinschaft oder gleichgestellten Formen von Partnerschaften
- Finanzierungsplan
- Zeitplan für die Umsetzung

Achtung:

Werden die fehlenden Mindestinhalte nicht vervollständigt, kann der Förderantrag nicht eingereicht werden. Somit wird auch kein Kostenanerkennungsstichtag ausgelöst.

Andere nach dem Absenden noch fehlende Inhalte des Förderantrags müssen selbständig nachgereicht werden. Falls die BST fehlende Angaben und Unterlagen nachfordert, ist besonders darauf zu achten, dass die dafür gesetzte Frist eingehalten wird.

Hinweis:

Der Förderantrag kann erst dann beurteilt werden, wenn er vollständig ist. Ein möglichst vollständiger Förderantrag beschleunigt daher die Bearbeitung des Förderantrags durch die BST.

Mit der Funktion Einreichen wird der Förderantrag rechtsverbindlich eingereicht. Die für die Bearbeitung zuständige BST ist mit Kontaktdaten angeführt.

Nach Einreichung des Förderantrags erhält die förderwerbende Personen eine Bestätigung mit dem Kostenanerkennungsstichtag per E-mail.

Hinweis:

Das im Bestätigungsschreiben genannte Datum legt den Zeitpunkt für die Kostenanerkennung fest und stellt den frühest möglichen Projektstart dar. Ab diesem Datum können förderfähige Kosten erwachsen.

Lediglich Planungs- und Beratungskosten zu investiven Projekten werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt. Andere Kosten, die vor der Antragstellung erwachsen, werden nicht gefördert.

Zu beachten ist allerdings, dass Kosten, die bereits vor dem 1.1.2023 angefallen sind, nicht gefördert werden.

Rechtssicherheit über die beantragte Förderung besteht jedoch erst durch die Ausfertigung des Genehmigungsschreibens. Daher wird empfohlen zuerst das Auswahlverfahren und die Genehmigung des Projekts abzuwarten, bevor mit der Umsetzung begonnen wird.

4 Projektdurchführung

4.1 Projektänderungen

4.1.1 Projektänderungen vor Durchführung

Wesentliche Änderungen des Projekts dürfen grundsätzlich nur bis zum Abschluss der Kontrolle des Förderantrags bei der BST beantragt werden. Der Bearbeitungsstatus wird in der DFP angezeigt. Zu einem späteren Zeitpunkt werden sie nur dann berücksichtigt, wenn die Änderung aufgrund nicht vorhersehbarer Rahmenbedingungen nötig ist oder eine bessere Zielerreichung gegeben ist oder weniger Fördermittel benötigt werden.

Als wesentliche Änderungen gelten

- zusätzliche Aktivitäten/Arbeitspakete mit Kostenerhöhungen oder –umschichtungen,
- Kostenumschichtungen aufgrund des Wegfalls von Arbeitspaketen
- Kostenerhöhungen.

Hinweis:

Wesentliche Änderungen des Projekts sind erst ab der Einreichung der Änderungen förderfähig.

Trotz Wegfall von Arbeitspaketen muss die Zielerreichung im Projekt gesichert bleiben.

Erfolgt hingegen eine inhaltliche Neuausrichtung (andere Zielsetzung + andere Umsetzungspakete) des Projekts, liegt keine zulässige wesentliche Projektänderung vor, sondern ist der gestellte Förderantrag zurückzuziehen und das geänderte Projekt neu zu beantragen. Bis dahin bereits angefallene Kosten sind jedoch im neuen Projekt nicht förderfähig.

4.1.2 Laufende Projektänderung

Unwesentliche Projektänderungen sind jederzeit zulässig und müssen spätestens mit dem Zahlungsantrag gemeldet und beantragt werden.

Unwesentliche Projektänderungen sind:

- Kostenreduktionen aufgrund von günstigeren Leistungen oder aufgrund des Wegfall eines Arbeitspakets oder einer Aktivität, vorausgesetzt die Zielerreichung bleibt gewahrt,
- Kostenumschichtungen innerhalb des Projekts mit oder ohne zusätzliche Aktivitäten

4.2 Projektgenehmigung

Die Phase der Projektgenehmigung umfasst die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und das Auswahlverfahren. Entsprechend den daraus resultierenden Ergebnissen entscheidet die BST über den Förderantrag durch Genehmigung oder Ablehnung des Förderantrags. Die förderwerbende Person erhält ein schriftliches Genehmigungsschreiben. Darin sind die maximal förderfähigen Kosten und die sich daraus ergebende Förderhöhe enthalten. Wichtig sind die in diesem Schreiben angeführten Auflagen, die bei der Durchführung des Projekts und während der Behalteverpflichtung zu beachten sind (siehe dazu die Darstellung unter Punkt 4.3).

4.2.1 Auswahlkriterien

Jedes Projekt, welches die Fördervoraussetzungen erfüllt und damit grundsätzlich förderfähig ist, wird zusätzlich anhand von Auswahlkriterien beurteilt und bepunktet. Alle Projekte, die zumindest die Mindestpunktzahl erreichen, werden – soweit das für das Auswahlverfahren vorgesehene Förderbudget ausreicht – ausgewählt. Im Falle eines geblockten Auswahlverfahrens (laufende Antragstellung möglich) nehmen noch nicht ausgewählte Projekte, die die Mindestpunkte erreichen, an einem weiteren Auswahlverfahren teil.

Die für die Fördermaßnahme geltenden Auswahlkriterien und weitere Informationen sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“ (siehe Informationsportal zu Sektor- und Projektmaßnahmen) angeführt. Siehe dazu auch die Erklärungen unter Punkt 3.3.2.2.

4.2.2 Auswahlverfahren

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem geblockten Verfahren mit laufender Antragstellung oder für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche im Rahmen von Aufrufen. Die Stichtage für die Auswahlverfahren oder die Rahmenbedingungen des Aufrufes werden von der Bewilligenden Stelle vorab auf der digitalen Förderplattform (DFP) veröffentlicht.

Die Auswahl der Projekte erfolgt rein projektbezogen und nimmt auf klar definierte Wirkungsziele in der Fördermaßnahme bzw. auf davon abgeleitete Kriterien Bezug.

Die Mindestpunktzahl beträgt 4 Punkte von maximal 9 Punkten aus den Hauptwirkungszielen der Fördermaßnahme.

Auswahlkriterien:

Auswahlkriterium/Parameter	Bepunktung	Nachweis durch
Spezielle Bedarfe:	Maximal 3	Projektbeschreibung
<i>Erschwerte Verhältnisse oder Entgegenwirken von Vernachlässigung</i>		1

Auswahlkriterium/Parameter	Bepunktung	Nachweis durch
<i>Besondere Bedarfe (beispielsweise wie Erschließungsnotstand oder ausgeprägte Einzelgehöftlagen)</i>	1	
<i>Dringlichkeit</i>	1	
Integrale Standortentwicklung (Breitennutzen, Mehrfachnutzung)	Maximal 3	Projektbeschreibung
<i>Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen</i>	1	
<i>gemeinschaftliche wirtschaftliche Nutzung</i>	1	
<i>Hoher allgemeiner Nutzungsgrad</i>	1	
Natur- und Umweltwirkung	Maximal 3	Projektbeschreibung
<i>Berücksichtigung von Landschaftsaspekten</i>	1	
<i>Naturraumschonende Bauweise</i>	1	
<i>Besonders naturnahe und ökologische Ausgestaltung.</i>	1	

Tabelle 4: Auswahlkriterien gemäß Punkt 9.1.2 des Dokuments „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“

4.3 Verpflichtungen und Auflagen

4.3.1 Mitteilungspflichten

Projektänderungen, Rücknahme von Anträgen und Mitteilungspflichten (Punkt 1.9.8 der SRL LE-Projektförderungen).

Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 83, 87, 14 und 15 GSP-AV.

Alle Änderungen gegenüber den im Förderantrag erfolgten Angaben sind unverzüglich zu melden. Die Mitteilungspflicht gilt auch für Änderungen im Projekt selbst, die sich im Zuge der Durchführung ergeben, wobei unwesentliche Änderungen auch erst im Nachhinein mit dem Zahlungsantrag bekanntgegeben werden dürfen. Wesentliche Änderungen müssen hingegen vorab gemeldet und beantragt werden (siehe Punkt 4.1 Projektänderungen).

Weitere Mitteilungspflichten betreffen die Bekanntgabe aller weiteren nachträglich beantragten Förderungen für dasselbe Projekt sowie die Fertigstellungsmeldung bei baulichen Projekten.

Es besteht die Möglichkeit einen Förderantrag oder Zahlungsantrag zurückzuziehen, solange noch kein Verstoß festgestellt wurde oder eine Vorort-Kontrolle angekündigt wurde, bei der dann ein Verstoß festgestellt wird. Der Antrag kann dann neuerlich eingereicht werden. Bei einem bereits begonnenen Projekt ist jedoch zu beachten, dass der Kostenanerkennungsstichtag neu vergeben wird und bereits angefallene Kosten daher nicht mehr förderfähig sind. Ebenso sind bereits vor der neuerlichen Antragstellung begonnene Projekte nicht mehr förderfähig, wenn für sie die beihilferechtliche Anreizwirkung gilt.

4.3.2 Behalteverpflichtung

Es gelten die Bestimmungen des § 72 GSP-AV (Punkt 1.5.4 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 72. (1) Die geförderte Investition muss mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Förderwerber von ihm innerhalb des Programmgebiets ordnungsgemäß und den Zielen oder Durchführungsbedingungen des jeweiligen Projekts entsprechend genutzt und instandgehalten werden. Die Behalteverpflichtung kann maßnahmenspezifisch auf bis zu zehn Jahre verlängert werden.

(3) Kommt es innerhalb dieser Frist zu einem Unternehmer- bzw. Bewirtschafterwechsel und wird ein Vertragsbeitritt unter den Voraussetzungen des § 15 Z 2 durchgeführt, kann die restliche Behalteverpflichtung durch den Übernehmer erfüllt werden, sofern der Übernehmer die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllt.

(4) Ändert sich ausschließlich der Besitz oder das Eigentum an der geförderten Investition, liegt hingegen eine Verletzung der Behalteverpflichtung vor.

Um den Förderzweck erfüllen zu können, muss eine geförderte Investition widmungsgemäß mindestens fünf Jahre von der förderwerbenden Person genutzt werden. Eine Nutzung durch Dritte ist nicht zulässig, ebenso wenig eine private Nutzung eines betrieblich angeschafften Investitionsgegenstandes, z. B. Nutzung einer geförderten Ferienwohnung für private Wohnzwecke.

Der Investitionsgegenstand muss ausreichend instandgehalten werden, sodass die Nutzung uneingeschränkt möglich ist. Gegebenenfalls ist ein Ersatz eines nicht mehr nutzbaren Gegenstandes erforderlich. Erhebliche Veränderungen am geförderten Investitionsgegenstand sind nicht erlaubt, wenn dadurch die ursprüngliche Zielsetzung nicht mehr gewährleistet ist.

Hinweis:

Die Behalteverpflichtung beginnt erst mit Tag der letzten Auszahlung für das Projekt und nicht bereits mit der Inbetriebnahme des Investitionsgegenstandes.

Im Falle eines Bewirtschafter:innenwechsels kann die Behalteverpflichtung übernommen werden, sofern der/die neue Bewirtschafter:in ebenfalls die Fördervoraussetzungen erfüllt.

Spezifische Ausnahme von der Behaltefrist in der Fördermaßnahme 73-09 bei folgendem Sachverhalt:

Sofern landesspezifische oder gesetzliche Vorgaben einen Übergang der Infrastruktur in öffentliches Gut vorsehen (unabhängig davon ob der Übergang ab Fertigstellung oder erst einige Jahre nach Fertigstellung erfolgt), so stellt dies keine Verletzung der Behaltefrist dar, sofern die Instandhaltung für einen Zeitraum von 5 Jahren sichergestellt ist und das Förderungsziel gemäß Richtlinienpunkt 12 erfüllt bleibt.

Die Einhaltung der Behalteverpflichtung wird von der AMA stichprobenartig überprüft. Im Falle eines Verstoßes kommt es zu einer teilweisen Rückforderung (Näheres siehe Informationsblatt Sanktionen Allgemeine Informationsblätter und DFP-Handbuch | AMA - AgrarMarkt Austria).

4.3.3 Publizität

Es gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 1 und 5 GSP-AV (Punkt 1.5.6 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 75. (1) Förderwerber im Bereich der Projektmaßnahmen müssen den Erhalt der Förderung aus Mitteln der Union, des Bundes und der Länder gemäß Anhang III Punkt 2. der Verordnung (EU) 2022/129 und den auf diesen Vorschriften basierenden weiteren Festlegungen der Verwaltungsbehörde sichtbar machen.

(5) Die Förderhinweise müssen den technischen Vorgaben der Verwaltungsbehörde entsprechen.

Zu den konkreten Festlegungen siehe das Informationsblatt Publizität. [Informationsblatt \(ama.at\)](#)

4.3.4 Gesonderte Buchführung

Es gelten die Bestimmungen des § 76 GSP-AV (Punkt 1.5.8 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 76. Der Verpflichtung gemäß Art. 123 Abs. 2 lit. b i) der Verordnung (EU) 2021/2115, über alle ein Projekt betreffenden Vorgänge Buch zu führen oder gegebenenfalls für dieses einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, wird entsprochen, indem

- 1. buchführungspflichtige Förderwerber, die über eine Kostenrechnung verfügen, eine entsprechende Abgrenzung der Projektkosten in Rahmen der Möglichkeiten der bestehenden Kostenrechnung einrichten;*
- 2. buchführungspflichtige Förderwerber, die über keine geeignete Kostenrechnung verfügen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine andere buchhalterische Abgrenzung der Projektkosten im Rahmen der doppelten Buchhaltung sicherstellen (zB bei investiven Projekten ein gesondertes Anlagenkonto in der Anlagenbuchhaltung, gesonderte Aufwandskonten, separates Bankkonto für alle projektrelevanten Zahlungsaus- und -egänge);*
- 3. nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im privatwirtschaftlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine Projektkostenabgrenzung durchführen, sofern diese im Rahmen der bestehenden Aufzeichnungen mit vertretbarem Aufwand möglich ist;*

4. *nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im öffentlich-rechtlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine geeignete Projektkostenabgrenzung im Rahmen der geltenden Regelungen (zB Anlagenkonto, Zusatz zum Dienstvertrag, gesondertes Projekt zur Abgrenzung der förderfähigen Kosten im Rahmen der außerordentlichen Haushaltsführung/ Kameralistik) vornehmen.*

Da viele förderwerbende Personen keine Bücher führen müssen, gilt eine abgestufte Verpflichtung in welcher Form die Vorgänge zum Projekt in bestehenden Aufzeichnungen von anderen Geschäftsvorgängen abgegrenzt dargestellt werden sollen. Nur wenn keine Möglichkeit zur Abgrenzung gegeben sind, kann das schlüssige Belegverzeichnis des Zahlungsantrags akzeptiert werden.

4.3.5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen

Die förderwerbende Person hat Daten, die für Überprüfung des Förder- und Zahlungsantrags, die Evaluierung und das Monitoring der Fördermaßnahmen erforderlich sind, im Förderantrag oder spätestens bei der Endabrechnung mit dem Zahlungsantrag bekanntzugeben.

Es kann auch dazu kommen, dass im Zuge von Kontrollen durch Prüforgane Einsicht in Unterlagen zu gewähren ist und weitere Daten bekanntzugeben sind.

4.3.6 Aufbewahrung der Unterlagen

Es gelten die Bestimmungen des § 16 GSP-AV (Punkt 1.5.9 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 16. Der Förderwerber hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, Bücher, Karten, Bestandsverzeichnisse, im Falle der Bewässerung von Flächen die Aufzeichnungen zur Wasserentnahme und alle sonstigen für die Gewährung der Förderungen maßgeblichen Belege ...im Fall von Projektmaßnahmen und Sektormassnahmen mindestens vier Jahre nach dem Jahr der Abschlusszahlung, bei investiven Projekten jedoch bis zum Ende der Behalteverpflichtung gemäß § 72 und bei Projekten außerhalb des Geltungsbereichs von Art. 42 AEUV im Falle der Anwendung des staatlichen Beihilferechts zehn Jahre ab Gewährung der Förderung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen.

Die längere Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren gilt somit nur für Projekte im außeragraren Bereich und soweit sie wettbewerbsrelevant sind

4.3.7 Maßnahmenspezifische Auflagen

Zusätzlich zu den allgemeinen Auflagen sind folgende Auflagen von der förderwerbenden Person einzuhalten, sofern sie auf das Projekt zutreffen. Alle für das Projekt geltenden Auflagen werden im Genehmigungsschreiben angeführt. Wird die Auflage nicht eingehalten, ist mit einer Kürzung der Förderung zu rechnen.

4.3.7.1 Auflage Schutz von Natur, Landschaft und Wasserhaushalt

Die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasserhaushalts sind zu beachten und naturnahe und ressourcenschonende Planungen beziehungsweise Bauweisen sind anzustreben, wie Schotterwege, Spurwege, landschaftsangepasste Linienführung, wegbegleitende ingenieurbioökologische beziehungsweise ökologische Ausgleichsmaßnahmen wie Bepflanzung, Wasserrückhalt und Ähnliches.

4.4 Sanktionen

Siehe Informationsblatt Sanktionen [Allgemeine Informationsblätter und DFP-Handbuch | AMA - AgrarMarkt Austria](#)

5 Projektabrechnung

Siehe Informationsblatt Projektabrechnung [Allgemeine Informationsblätter und DFP-Handbuch | AMA - AgrarMarkt Austria](#)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Fördergegenstände	19
Tabelle 2: Übersicht Fördersätze	24
Tabelle 3: Fördergegenstand 1, Projektbeispiele.....	25
Tabelle 4: Auswahlkriterien gemäß Punkt 9.1.2 des Dokuments „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Ablauf der Förderung.....	7
Abbildung 2: Ebenen des Projektinhalts.....	18

Literaturverzeichnis

Bericht des Rechnungshofes, Reihe Niederösterreich 2012/5, - Ländlicher Wegebau, geförderte Baumaßnahmen der Länder Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich, Seiten 28-29, 82

Abkürzungen

Abk.	Abkürzung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Art.	Artikel
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
SRL	Sonderrichtlinie
ZVR	Zentrales Vereinsregister
usw.	und so weiter

Impressum

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

